



Humanistischer Verband veröffentlicht Antworten auf seine Wahlprüfsteine

Der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) hat sich als starker säkularer politischer Interessenverband und Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung vor dem Sommer 2005 an politische Parteien gewandt, die sich am 18. September 2005 zur Bundestagswahl stellen. Der HVD selbst ist überparteilich politisch tätig. Er hält aber die Bundestagswahl 2005 für eine Richtungsentscheidung. Deshalb wollte der HVD Auskünfte über Positionen zu den besonderen Belangen konfessionsfreier Bürgerinnen und Bürger.

Mit der Veröffentlichung der Antworten möchte der HVD eine offene und breite, v.a. langfristige Debatte über die Ansichten in den Parteien, in ihren Wahlprogrammen befördern - gerade nach dem Wahltag. Im Anhang und demnächst im Netz finden Sie noch einmal die Fragen und jeweils die Antworten von CDU, SPD, FDP, Linkspartei und den Grünen.

Bilden Sie sich eine eigene Meinung! Teilen Sie diese den Parteien und uns mit! Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Groschopp Bundesvorsitzender

Die HVD-Wahlprüfsteine 2005 und die eingegangenen Antworten:

Frage 1:

Unser Grundgesetz verlangt eine strikte Trennung von Staat und Kirche. Die politische Realität zeigt, dass diese noch nicht in allen Bereichen erfolgt ist. Wie stehen Sie zu der Forderung, das Gebot des Grundgesetzes nunmehr konsequent und umfassend durchzusetzen und dabei den Verfassungsauftrag (Artikel 138, Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung i.V. mit Artikel 140 Grundgesetz) endlich zu verwirklichen: Die „Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst“?

Antworten:

CDU:

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein laizistischer Staat, der die Religion aus dem öffentlichen Raum verbannt, insofern ist die Formulierung „strikte“ Trennung von Staat und Kirche fraglich. Das Grundgesetz geht dagegen vom in weltanschaulichen Fragen neutralen d.h. toleranten Staat aus, wobei das Grundgesetz über Art. 140 in Verbindung mit den Weimarer Kirchenrechtsartikeln bestimmte Garantien für die beiden Volkskirchen enthält. Der Staat ist hierbei auch nicht zu einer indifferenten Gleichbehandlung aller Weltanschauungsgemeinschaften gezwungen (vgl. Maunz/Dürig: Kommentar zum GG, Art.

4, Anm. 21). Dabei stellt Art. 4 GG, der die Religionsfreiheit garantiert, nach herrschender Meinung in der Verfassungsrechtslehre sogar den „logischen Grund für die besonderen Verbürgungen des Art. 140 GG“ dar (so Maunz/Dürig aaO. Anm. 27).

Was nun den Inhalt des Art. 138 Abs.1 WRV angeht, so sei auf die geltende verfassungsrechtliche Lage verwiesen:

„Die Weimarer Reichsverfassung hat die 1919 bestehenden Staatsleistungen als verfassungsmäßig anerkannt, sie sollen nach der Intention des Art. 138 Abs. 1 WRV aber abgelöst werden. (...) Die vermögensrechtlichen Beziehungen von Staat und Kirche sollten entflochten werden, dies aber in freundschaftlicher und nicht konfrontativer Weise. Da dem Reich, heute dem Bund, die Grundsatzgesetzgebung zugewiesen wird, deren Ausübung Voraussetzung für die landesgesetzliche Ablösung ist, dieses Grundsatzgesetz aber nicht erlassen worden ist, bleibt es bis auf weiteres trotz des entgegen gesetzten eigentlichen Verfassungswillens beim status quo, der durch die Norm sogar verfassungsrechtlich geschützt wird.“ (Maunz/Dürig aaO. Art. 140 Art. 138 WRV Anm. 8)

Die CDU sieht, ebenso wie die bisherige rot-grüne Bundesregierung und sämtliche Vorgängerregierungen, keine sachlich gerechtfertigten Gründe, an diesem bewährten Status Quo für die Kirchen etwas zu ändern.

FDP:

Die FDP hat sich stets für eine klare Trennung von Kirche und Staat und die Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates ausgesprochen.

Die Glaubensüberzeugungen einzelner Gruppen dürfen nicht für alle verbindlich gemacht werden. In diesem Verständnis setzt sich liberale Politik für die gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Religionsgemeinschaften ein. Es geht darum, jenen Raum frei zuhalten, in dem die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsvereinigungen nach ihrem eigenen Selbstverständnis ihre Aufgaben erfüllen und ihre Mitglieder ihre Überzeugungen nach eben diesem Selbstverständnis leben können.

Wie das Verhältnis von Staat und Kirche in einem freien Staat im Einzelnen gestaltet wird, muss von Zeit zu Zeit überdacht und neu bestimmt werden. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Prozess, bei dem aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

War die Forderung nach einer klaren Trennung von Staat und Kirche bisher insbesondere Anliegen liberaler Politik, sind es in jüngster Zeit gerade auch die christlichen Kirchen selbst, die sich auf ihre originären Aufgaben rückbesinnen und den Anspruch, breit auf allen staatlichen Ebenen vertreten zu sein, zunehmend kritisch hinterfragen. Sicherlich ist dies auch der Tatsache einer weiter nachlassenden Bindung an die Kirchen geschuldet und wird mit Blick auf die hohe Zahl von Kirchaustritten verstärkt. Zudem ist unbestreitbar, dass unsere Gesellschaft auch im Hinblick auf Glaube und Bekenntnis pluralistischer geworden ist, nicht zuletzt durch den Zuzug von muslimischen Gläubigen und Anhängern anderer Religionen. Obwohl Glaubensüberzeugungen und eine Rückbesinnung auf Religionen in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien, eine stärkere Rolle gespielt haben als noch vor wenigen Jahren, so ist doch der Trend ungebrochen, dass Religion und Glaube weniger als gesellschaftliche denn als persönliche Angelegenheit betrachtet wird. Es rückt also der Gesichtspunkt der persönlichen Religionsfreiheit stärker in den Mittelpunkt. Diese Entwicklung ist aus liberaler Sicht zu begrüßen.

Nach meiner Beobachtung geht es den Kirchen verstärkt darum, ihren Mitgliedern Leitbilder mit auf den Weg zu geben, auf christliche Weise leben zu können, und weniger darum, Staat und Gesellschaft nach ihren Werten und Vorstellungen zu gestalten. Selbstverständlich ist es aber legitim und in einer freien Gesellschaft auch unabdingbar, dass sich die Kirchen an der Meinungsbildung bei strittigen gesellschaftlichen und politischen Fragen beteiligen. Ihnen kommt dabei keine Sonderstellung zu, denn zu Fragen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder anderen Themen geben ja auch beispielsweise die Gewerkschaften ihre Stellungnahme ab – oder Verbände wie der Ihre. Jedenfalls wird der Fortgang der verschiedenen skizzierten Entwicklungen aufmerksam zu beobachten sein.

Die FDP setzt auf einen breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens, wenn es um die Änderung des Status und der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften geht

PDS:

Die PDS sieht die Trennung von Staat und Kirche in Deutschland entsprechend der im Grundgesetz getroffenen Festlegungen als ein immer wieder aufs Neue zu bestätigendes und zu verteidigendes Projekt. Privilegien der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die ihnen von Staatswegen oder von einzelnen Bundesländern gewährt werden, sind Anlass genug für die PDS zu fragen, ob sie Geist und Buchstaben des Grundgesetzes wirklich entsprechen.

Diese Grundhaltung der PDS ist nicht abhängig von der Konjunktur einzelner Religionen oder auch Weltanschauungen. Die PDS verbindet die Forderung nach konsequenter Trennung von Staat und Kirche im Sinne des Grundgesetzes mit der ebenfalls im Grundgesetz festgeschriebenen Forderung nach Gleichstellung von weltanschaulichen Gemeinschaften mit Religionsgemeinschaften.

An einem verstärkten Einfluss all dieser Gemeinschaften auf den Staat insgesamt hat die PDS allerdings vom erstgenannten Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche her kein Interesse.

Generell hat die PDS nicht die Absicht, Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche zu machen.

SPD:

Ein grundsätzlicher Hinweis, der Leitgedanke für alle folgenden Antworten ist:
Wir achten persönliche Glaubensüberzeugungen und Glaubenshaltungen, die niemals Parteibeschlüssen unterworfen sein können.

Wir bejahen diese Trennung und betonen zugleich, wie in unserem Grundsatzprogramm, die besondere Bedeutung und rechtliche Stellung, die das Grundgesetz Kirchen und Religionsgemeinschaften einräumt. Wir bejahen das öffentliche Wirken von Kirchen und Religionsgemeinschaften und auch die Kooperation von Staat und Kirche. Im Wahlmanifest wird auf die Rolle der Kirchen in unserer Gesellschaft hingewiesen. Zitat: ... „Die Kirchen haben eine wichtige Aufgabe für ihre Mitglieder und für die Wertorientierung und das Zusammenleben in der Gesellschaft insgesamt.“

In diesem Sinn ist der entsprechende Verfassungsauftrag verwirklicht.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen die Trennung von Kirche und Staat. Die erreichte, so genannte partnerschaftliche Trennung von Kirche und Staat ist eine grundlegende Voraussetzung für die positive Rolle von Kirchen- und Religionsgemeinschaften als wichtigen Kräften der Zivilgesellschaft. Die Staatsleistungen sind finanzielle Leistungen, die den Kirchen als Entschädigung für die massiven Enteignungen im Zuge der Säkularisation eingeräumt worden sind. Sie dienen vor allem zur Sicherstellung des Lebensunterhalts von Kirchenpersonal sowie zum Unterhalt der meist denkmalgeschützten Kirchengebäude. Tatsächlich bietet Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Weimarer Reichsverfassung die Möglichkeit, diese Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen. Der rechtliche Rahmen dafür muss allerdings vom Parlament im Dialog mit den Kirchen abgesteckt werden. Wir sehen grundsätzlich Verhandlungen über die Ablösung von Staatsleistungen an die Kirchen als politische Aufgabe an; diese Thematik hat aber angesichts brisanterer auch religionspolitischer Fragen keine Priorität.

Frage 2:

Unser Grundgesetz geht von der Gleichberechtigung und staatlichen Gleichbehandlung von Religionen und konfessionsfreien Weltanschauungen aus. In der politischen Realität aber sehen wir in weiten Bereichen eine Bevorzugung der christlichen Religionen, bis hinein ins Arbeitsrecht. Die christlichen Kirchen wollen noch stärkere „Prägekraft“ auf den Staat ausüben. Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass es keine Privilegierung bestimmter Bekenntnisse oder keine Ausgrenzung Andersgläubiger geben darf. Für welche Position werden Sie sich im Deutschen Bundestag einsetzen? Sind Sie für Gespräche der staatlichen Repräsentanten mit Organisationen der Konfessionsfreien über deren Interessen und Belange auf eine Weise, wie dies bisher mit den Kirchen erfolgt? Werden Sie dafür eintreten, dass die Ansprüche einer selbsternannten christlichen „Leitkultur“ für alle Menschen in unserer Gesellschaft ohne Rücksicht auf ihre eigenen Bekenntnisse und Traditionen gelten, dauerhaft zurückgewiesen werden?

Antworten:

CDU:

Das Grundgesetz steht nach seiner Präambel unter der Überschrift einer „Verantwortung vor Gott und den Menschen“, und ist in seinem Grundrechtsteil an den Zehn Geboten ausgerichtet, wie auch unsere Verfassungs- und Gesellschaftsordnung im christlichen Menschenbild wurzelt. Insofern ist das christlich-jüdische Erbe und Wertefundament eine wesentliche Grundlage unserer Kultur, wobei dies die Freiheit der anderen Bekenntnisse, die von Artikel 4 GG garantiert wird, nicht berührt. Der Staat hat jedoch, wie bereits festgestellt, die verschiedenen Weltanschauungsgemeinschaften nicht indifferent gleich zu behandeln. Diese Verfassungspraxis hat sich seit Gründung der Bundesrepublik nicht nur nach Meinung der CDU sehr bewährt.

Die Organisationen der so genannten Konfessionsfreien sind nicht nur von Größe und Mitgliederzahlen her mit den großen Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht vergleichbar, sie stehen – über die Einigkeit in der Ablehnung jeden religiösen Bekenntnisses hinaus – auch nicht für eine einheitliche Werteposition, und sind daher gegenwärtig als Ansprechpartner für die Politik ungeeignet.

FDP:

Ihre Annahme, christliche Kirchen wollten noch stärkere „Prägestärke“ auf den Staat ausüben, teile ich aus den o. g. Gründen nicht. Derartige Bestrebungen wären auch aus liberaler Sicht zurückzuweisen. Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangt die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger im Bereich von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Deshalb muss der Staat sich, gebunden an das Grundgesetz, weltanschaulich-religiös neutral verhalten. Die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf im staatlichen Bereich keine Vor- oder Nachteile mit sich bringen, über die Drittwirkung der Grundrechte sind jedoch auch Private an die Grundsätze der Religions- und Bekenntnisfreiheit gebunden. Die FDP sucht das offene und sachliche Gespräch mit den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ebenso wie mit den Organisationen der Konfessionsfreien. Die Diskussion um die Leitkultur stößt bei der FDP auf Ablehnung. Integration und friedliches Zusammenleben kann und darf nur auf dem Boden unseres Grundgesetzes und im Rahmen des geltenden Rechts funktionieren. Einwanderer müssen sich zu den Grundrechten und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Ein Bekenntnis zu einer wie auch immer gearteten Leitkultur, die weder rechtlich noch gesellschaftlich greifbar ist, einzufordern, ist für Liberale undenkbar.

PDS:

In der Tat fallen in Sachen Gleichberechtigung und staatlicher Gleichbehandlung von Religionen und konfessionsfreien Weltanschauungen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit in unserem Land vielfach noch auseinander. Es ist das gute Recht der christlichen Kirchen, sich um mehr Einfluss in Staat und Gesellschaft zu bemühen, der Staat allerdings muss sich entschieden jeder Privilegierung enthalten und jeder übermäßigen Einflussnahme entziehen.

Selbstverständlich tritt die PDS dafür ein, dass staatliche RepräsentantInnen für Gespräche mit VertreterInnen von Organisationen der Konfessionsfreien über deren Interessen und Belange ebenso offen sind, wie sie es für VertreterInnen von Religionsgemeinschaften sind. Wobei es sicherlich zuerst um den Abbau von Privilegien gehen muss und weniger um eine Gewährung derselben Privilegien für die je eigene Organisation.

Die PDS als pluralistische Partei lehnt eine kulturelle Normierung des Verhaltens der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes und all derjenigen, die sich auf Dauer oder zeitweilig in diesem Land aufhalten von staatlicher Seite ab, sei sie christlich oder anderweitig weltanschaulich bestimmt.

SPD:

Selbstverständlich vertreten wir die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts. In unserem Grundsatzprogramm betonen wir, dass ein Bekenntnis zu keiner Religion keineswegs mit Benachteiligungen verbunden sein darf.

Dessen ungeachtet darf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im sog. „Kruzifix-Urteil“ des Gerichts vom 16. Mai 1995 nicht negiert werden, indem auf die überragende Prägungskraft des christlichen Glaubens und der christlichen Kirchen hingewiesen wird. Ebenso betont das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig von Juni 2004 zum „Kopftuch“ diese Aussage.

Gespräche führen wir mit allen gesellschaftlichen Gruppen über deren Belange. Dialogbereitschaft und Offenheit prägen schon immer unser Handeln und Denken.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Selbstverständlich setzen wir uns für die grundgesetzlich gebotene Gleichbehandlung der verschiedenen Religionen und Glaubens-, bzw. Weltanschauungsgemeinschaften ein. Wir treten zudem für die Freiheit der christlichen, jüdischen, islamischen und anderer Religionen ebenso ein wie für die Freiheit, keine Religion zu haben. Insofern sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch immer offen gewesen für Gespräche mit Organisationen der Konfessionsfreien, ebenso wie mit Vertretern der Kirchen, der Muslime oder anderer religiöser Gruppen in Deutschland. Mit Begriffen wie einer „christlichen Leitkultur“ haben wir nie operiert; verbindliche Grundlage des Zusammenlebens in Deutschland ist das Grundgesetz und darin insbesondere die Grund- und Menschenrechte.

Frage 3:

Die Mitgliedsbeiträge zu den christlichen Kirchen werden in Deutschland als „Kirchensteuer“ vom Staat eingezogen. Diese Einbindung des Staates in wesentliche Organisationsformen von Glaubensgemeinschaften ist den meisten europäischen Staaten fremd. Sind Sie im Zuge des Zusammenwachsens Europas für eine Abschaffung dieser deutschen Kirchenprivilegien?

Antworten:

CDU:

Die CDU strebt ein Europa an, das über sein gemeinsames europäisches Erbe und die gemeinsame kulturelle Tradition vereint ist. Fundament dieser Gemeinsamkeit sind das Christentum, die Antike und die Aufklärung. Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte, der Parlamentarismus, die Tradition des dem Prinzip der Subsidiarität verpflichteten Sozialstaates sowie die Ökologische und Soziale Marktwirtschaft haben sich erfolgreich daraus entwickelt.

Wir wollen in Europa, das zu seiner Vielfalt steht und sie als Stärke begreift. Wir wollen ein Europa, in dem wir in Freundschaft und Partnerschaft mit den anderen EUStaaten unsere nationale Identität bewahren können und in dem wir zugleich deutsche Europäer und europäische Deutsche sind. Gesetzgebungsinitiativen der Europäischen Union sind deshalb bereits im Vorfeld kritisch daraufhin zu überprüfen, ob sie den Dreifachtest der Subsidiarität, der niedrigen Kosten und der Wettbewerbsfähigkeit bestehen.

Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre eigenen Angelegenheiten autonom zu ordnen, muss ebenso gewahrt bleiben wie ihre Freiheit, ihrem Verkündigungsauftrag in der Gesellschaft nachzukommen. Um diese Selbständigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben – die auch weit über den Kernbereich der Glaubensvermittlung in den sozialen Bereich hineinreichen – zu ermöglichen, treten wir dafür ein, das System der Kirchensteuer beizubehalten. Wir unterstützen nachdrücklich den Beitrag der Kirchen, ihre Mitverantwortung und ihre Mitgestaltung für das Gemeinwohl. Wir sehen in der Bewahrung der christlichen Wertgrundlagen unserer freiheitlichen Demokratie, insbesondere in der Unantastbarkeit der Würde der Person, das gemeinsamen Anliegen der CDU Deutschlands und der christlichen Kirchen.

FDP:

Die FDP bleibt offen für die Diskussion anderer Lösungen, zumal sie weiß, dass es Menschen in allen Bereichen gibt, die gleiche oder ähnliche Ziele anstreben.

PDS:

Die PDS lehnt die Praxis des Einzugs der Kirchensteuer durch staatliche Stellen wie die Finanzämter entschieden ab.

SPD:

In Bezug auf das Zusammenwachsen Europas gilt es nationale Identitäten zu bewahren. Das hat auch für diese Frage Bedeutung.

Die Kirchen üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe von Kirchensteuergesetzen, die die Länder erlassen, und der jeweiligen Steuerordnung, die die Religionsgemeinschaft für das jeweilige Gemeindegebiet erlässt, aus. Es geht nicht um Kirchenprivilegien. Einschlägig ist der Rechtsstatus der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Nur Körperschaften öffentlichen Rechts können über den Staat bei den eigenen Mitgliedern „Kirchensteuer“ bzw. eine dementsprechende Mitgliedssteuer erheben. Wir setzen uns dafür ein, dass auch andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dieses Recht erlangen, sobald sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Im Entwurf für eine EU-Verfassung ist festgeschrieben, dass die Europäische Union den rechtlichen Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften in den jeweiligen Mitgliedsstaaten achtet. Insofern wird das „Kirchenprivileg“ auf europäischer Ebene nicht abgeschafft, allerdings hat die EU sich verpflichtet, den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise zu achten und einen offenen, regelmäßigen Dialog sowohl mit Kirchen als auch mit Weltanschauungsgemeinschaften zu führen. Für diese Verfassung setzen wir uns ein.

Frage 4:

<p>Kirchliche Unternehmen sind arbeitsrechtlich, steuerlich und gebührenrechtlich bevorzugt gegenüber den Organisationen der Konfessionsfreien und gewerblichen Unternehmen, z.B. durch besonderes kirchliches Arbeitsrecht, fehlende Mitbestimmung, Freistellung von Grunderwerbsteuern, Subventionierung durch Privilegierung des Kirchensteuerabzugs als Sonderabschreibung usw. Sind Sie bereit, sich hier im Zuge der angestrebten Reformen (etwa im Steuerrecht) für eine Gleichbehandlung einzusetzen? Welche Änderungen streben Sie auf diesem Felde an?</p>
--

Antworten:

CDU:

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung wurde in der Antwort auf Frage 3 darauf hingewiesen, dass insbesondere durch das System der Kirchensteuer die Kirchen und Glaubensgemeinschaften in Deutschland in die Lage versetzt werden, auf sozialkaritativem Feld und im erzieherischen Bereich hervorragende Dienste zu leisten. Art. 137 WRV bestimmt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Dies ist durch Art. 140 Bestandteil des Grundgesetzes. Im Übrigen sind die Kirche wie alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Tendenzbetriebe im Sinne des Arbeitsrechts.

FDP:

Die FDP ist hinsichtlich des heutigen Systems der Kirchenfinanzierung grundsätzlich gesprächsbereit. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Kirchen im sozialkaritativen Bereich einen gesamtgesellschaftlich unverzichtbaren Anteil leisten, wobei von diesen Leistungen alle Bürger, also nicht nur Kirchenmitglieder profitieren. Bevor über Änderungen bei der Finanzierung der Kirchen diskutiert wird, ist daher zu klären, ob und in welchem Umfang das gesellschaftliche Engagement der Kirchen anderweitig erbracht bzw. finanziert werden soll bzw. kann.

PDS:

Artikel 137, Absatz 7 erklärt die Gleichstellung von Vereinigungen, die sich der gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, mit Religionsgemeinschaften gerade auch im Hinblick auf die Selbständigkeit letzterer bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Solange dieser Artikel gilt, muss Gleichbehandlung gesichert werden.

Die PDS hält allerdings die arbeitsrechtliche Sonderstellung kirchlicher Institutionen wie von Einrichtungen gleichgestellter weltanschaulicher Gemeinschaften als so genannter Tendenzbetriebe für problematisch, der Missbrauch dieses Privilegs stößt auf jeden Fall auf den entschiedenen Widerstand der PDS.

Die Forderung nach mehr Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung in den Betrieben erhebt die PDS auch für diese bislang privilegierten Betriebe und Einrichtungen.

Im Rahmen einer grundlegenden Reform des bundesdeutschen Steuerrechts wird die PDS auch die steuerliche Sonderstellung der Religionsgemeinschaften zu prüfen haben.

SPD:

Die Besonderheiten ergeben sich aus der Stellung im Grundgesetz.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Wir wollen mit den Kirchen einen Dialog über die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen führen. Hier streben wir die Geltung des allgemeinen Arbeits-, Sozial- und Tarifvertrags an. In dieser Legislaturperiode haben wir deshalb zahlreiche Gespräche geführt sowie mit

hochrangigen Repräsentanten der evangelischen Kirche Deutschlands eine interne Fachtagung zur Reform des kirchlichen Arbeitsrechts veranstaltet. Der christliche Geist einer Einrichtung ist unseres Erachtens nicht unbedingt durch formale Konfessionszugehörigkeit oder einen entsprechenden Lebenswandel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Zudem gibt es zumindest in Regionen, wo die Kirchen als Träger z.B. von Krankenhäusern nahezu eine Monopolstellung haben, ein Problem der Zugangsgerechtigkeit, wenn Konfessionslose oder Angehörige anderer Religionen von vornherein keine Anstellungsmöglichkeit haben.

Frage 5:

Der HVD tritt dafür ein, den Patientenwillen und das Selbstbestimmungsrecht (Autonomie am Lebensende) auch im Sterbeprozess als verbindlich zu respektieren. Jeder Patient hat bis zum Lebensende Anspruch auf eine qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung. Er hat das Recht, Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Der Arzt hat das Selbstbestimmungsrecht des einwilligungsfähigen Patienten als verbindlich zu achten und darf gegen den Patientenwillen keine medizinische Maßnahme durchführen. Das gilt besonders bei vorliegenden Patientenverfügungen. Werden Sie sich im Bundestag für ein Patientenverfügungs-Gesetz auf dieser Grundlage einsetzen? Wie stehen Sie zu einer gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe generell?

Antworten:

CDU:

Mit der steigenden Lebenserwartung und dem medizinischen und technischen Fortschritt erlangt das Thema „Menschenwürdige Sterbebegleitung und Patientenverfügung“ zunehmend an Bedeutung. Der Umgang mit Sterben und Tod ist ein zentrales Thema gerade auch für uns Christdemokraten, denn es hat Bezüge zum eigenen Menschenbild.

Viele Menschen haben Angst vor einer Situation, in der sie nicht mehr selber einwilligungsfähig sind. Sie wollen nicht bei einer schweren Krankheit oder am Lebensende gegen ihren Willen einer technisierten Medizin ausgeliefert sein. Uns ist es wichtig, die Menschen ernst zu nehmen.

Das heißt zum einen, die Palliativmedizin sowie der Hospize auszubauen. Deutschland hängt auf diesem Gebiet der Entwicklung in anderen europäischen Ländern erheblich hinterher. Die Hospizbewegung vermittelt durch ihren ehrenamtlichen Einsatz den sterbenden Menschen das Gefühl, dass sie bis zuletzt geachtet und geliebt sind.

Das heißt zum anderen, Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten zu ermöglichen. Diese stellen eine Möglichkeit für die Menschen dar, konstruktiv auf solche Besorgnisse und Befürchtungen zu reagieren, und bieten dem Patienten die Möglichkeit, zu vermeiden, dass in der Situation einer Einwilligungsunfähigkeit etwas mit ihm passiert, geschieht oder bei ihm unterlassen wird, was er selber nicht möchte.

Für die CDU und CSU stellen Patientenverfügungen und Palliativmedizin sowie Hospize einen humanen Gegenentwurf zur aktiven Sterbehilfe dar, wie sie leider zum Beispiel in den Niederlanden praktiziert wird.

Grundsätzlich gilt: Die Rechtmäßigkeit eines medizinischen Eingriffs ist von der Zustimmung des Patienten abhängig. Die Frage, mit der wir uns befassen müssen, ist, ob dies auch bei

einer Festlegung für die Zukunft, also einer Vorausverfügung im Falle eigener Nichteinwilligungsfähigkeit uneingeschränkt gilt. Die Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages hat sich für eine gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung ausgesprochen, um Rechtsklarheit zu schaffen. Sie hat jedoch eine inhaltliche Begrenzung vorgenommen, die extrem weit reichende Verfügungen ausschließt. Insbesondere für Grundleiden, die heilbar sind, wo es also Behandlungsmöglichkeiten gibt, sollte kein Ausschluss lebenserhaltender Maßnahmen im Voraus erfolgen können.

Bei Patientenverfügungen gibt es ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Lebens auf der einen Seite und dem Recht auf Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Die Enquete-Kommission hat in der Mehrheit empfohlen, die Patientenverfügung auf die Fälle zu beschränken, in denen das Grundleiden irreversibel ist und trotz medizinischer Heilbehandlung aus ärztlicher Sicht zum Tode führen wird. Eine zeitliche Nähe zum Tod ist damit nicht erforderlich. Mit dieser inhaltlichen Reichweitenbegrenzung versuchen wir, den Problemen und Gefahren von Vorausverfügungen Rechnung zu tragen, ohne das Selbstbestimmungsrecht des Patienten unverhältnismäßig zu beschneiden.

FDP:

Die FDP setzt sich dafür ein, die Patientenverfügung gesetzlich zu regeln. Sie hat ihre Auffassung über die rechtliche Ausgestaltung der Patientenverfügung mehrfach zum Ausdruck gebracht, zuletzt durch Beschluss des Bundesparteitages Anfang Mai 2005 in Köln. Sie geht dabei von folgenden Überlegungen aus: Der in einer Patientenverfügung, die grundsätzlich schriftlich zu verfassen ist, niedergelegte Wille des Patienten ist gegenüber jedermann bindend. Therapiewünsche, Therapiebegrenzungen und Therapieverbote sollen für jeden Zeitpunkt des Krankheitsverlaufs möglich sein. Bei Vorliegen einer schriftlichen Patientenverfügung soll ein Therapieabbruch oder eine Therapiebegrenzung grundsätzlich auch ohne Anrufung des Vormundschaftsgerichts erfolgen können. Entsprechend haben sich meine Kollegen Ulrike Flach und Michael Kauch in ihrem Sondervotum zum Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ sowie die FDP-Bundestagsfraktion in ihrem Antrag „Selbstbestimmungsrecht und Autonomie von nichteinwilligungsfähigen Patienten stärken“ geäußert.

PDS:

Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen ist in der Programmatik der PDS fest verankert. Ein Patientenverfügungs-Gesetz, das im Vergleich zum heutigen Zustand den Patientenwillen entschieden verbindlicher machen würde, könnte mit der Unterstützung der PDS rechnen.

Zur Frage der gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe hat sich die PDS noch keine feste Position erarbeitet, bislang forderte und fordert sie weiterhin allerdings entschieden mehr staatliche Unterstützung für Einrichtungen und Menschen, die sterbebegleitend tätig sind.

SPD:

Ausgangs- und Zielpunkt sozialdemokratischen Handelns ist stets die Würde des Menschen, die unabhängig von seiner Leistung und seiner Nützlichkeit ist. Unsere Bemühungen gelten insbesondere der Sterbebegleitung: Wir alle müssen Menschen helfen, dass sie zum einen möglichst schmerzfrei und vor allem in Würde leben und auch sterben können.

Beim Thema Patientenverfügung lassen wir uns von dem Gedanken leiten, dass die Frage der Selbstbestimmung und die der Rechtsicherheit für Patienten, Angehörige und Ärzte im Mittelpunkt stehen müssen. Auf dieser Grundlage muss entschieden werden, unter welchen Umständen es zu einem Behandlungsabbruch kommen wird. Es wird sorgfältig zu prüfen sein, in welcher Form der Patientenwille vorliegt. Aktive Sterbehilfe ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

Da die abschließenden Beratungen und die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag noch in Aussicht stehen, werden wir uns an diesen Überlegungen orientieren. Sie wissen, dass es bei einer künftigen Abstimmung keinen Fraktionszwang geben wird und deshalb eine abschließende Antwort derzeit nicht möglich ist.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bei einer rechtlichen Regelung von Patientenverfügungen müssen die Ängste der Menschen vor einer Übertherapie berücksichtigt werden – ebenso wie die Befürchtungen, dass Menschen mit schweren Krankheiten angesichts der Debatten um steigende Kosten im Gesundheitswesen zunehmend unter Druck geraten, eine Patientenverfügung zu verfassen, die auch den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen vorsieht, oder dass eine frühere unbedachte mündliche Äußerung von Angehörigen bewusst falsch interpretiert wird. Wir wollen diese Debatte offen und fair führen und die Befürchtungen aller Beteiligten ernst nehmen. Allerdings gilt bereits heute, dass eine Übertherapie vor allem bei Hochbetagten kein ärztliches Gebot ist. Die Pflege und Hilfe im Sterben, die wir jedem Menschen schulden, kann auch einschließen, dass nicht alle medizinischen Mittel ausgeschöpft werden, wenn dadurch der Tod künstlich hinausgezögert würde. Aus dem Tötungsverbot folgt keine Pflicht zur Leidensverlängerung um jeden Preis. Genau hier ist die Grenze zwischen aktiver Sterbehilfe und Sterbebegleitung, die auf keinen Fall verwischt werden darf.

Frage 6:

Die christlichen Soldaten der Bundeswehr erhalten Beistand bei Lebenskonflikten durch staatlich finanzierte Militärpfarrer. In den Niederlanden z.B. garantiert und finanziert der Staat den Soldaten humanistische Lebensberater, die von den Organisationen der Konfessionsfreien angestellt und ihnen verantwortlich sind. Unterstützen Sie die Einführung eines Modells der Konfliktberatung nach diesem Muster?
--

Antworten:

CDU:

In der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gibt es einen Gottesbezug, der die „Verantwortung vor Gott“ betont. Des Weiteren müssen auch bei politischen Entscheidungen die historischen, kulturellen und religiösen Traditionen Deutschlands in Erwägungen einbezogen werden. Sowohl aus dem Gottesbezug als auch aus den Traditionen unseres Landes leitet sich eine besondere Stellung der christlichen Kirchen ab. Infolge dessen wird die Union das niederländische Modell nicht unterstützen, sondern an der Betreuung der Soldaten der Bundeswehr durch Militärpfarrer festhalten. Diese Lösung scheint uns auch deswegen angemessen, weil die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Militärpfarrer auch für Nicht-Christen – im Inlandsdienst als auch im Auslandseinsatz – erwünschte, vertrauenswürdige und kompetente Ansprechpartner waren.

Zugleich verstehen die Militärpfarrer ihre Aufgabe ausdrücklich im erweiterten seelsorgerischen Sinne und sind für die Probleme auch von nicht Nicht-Christen offen.

FDP:

In den 50 Jahren des Bestehens der Bundeswehr hat sich die Betreuung der Soldaten durch Angehörige der Kirchen bewährt. Das gilt insbesondere für den Beistand bei Auslandseinsätzen. Unterschiedliche Länder haben unterschiedliche Traditionen. Es entspricht der deutschen Tradition, die Betreuung durch evangelische, katholische und jüdische Militär-Geistliche fortzusetzen. Die FDP ist aber offen dafür, auch für andersgläubige Soldatinnen und Soldaten Militär-Geistliche einzusetzen. So müssen auch muslimische Soldaten sich einem Geistlichen ihrer Religion anvertrauen können, wenn sie sich beispielsweise in Gewissensnöten befinden oder bezüglich ihrer sicherlich oft sehr schwierigen und belastenden Arbeit geistlichen Beistand benötigen.

PDS:

Die PDS lehnt die aktuelle NATO-Doktrin wie den darauf abgestimmten veränderten weltweiten Auftrag der Bundeswehr entschieden ab. Verzicht auf militärische Großprojekte und stattdessen Abrüstung, Reduzierung der Bundeswehr und Abschaffung der Wehrpflicht, drastische Senkungen des Wehretats – dafür setzt sich die PDS ein. Dieser Prozess einer Entmilitarisierung der Politik für die Militärangehörigen und deren Familien, die Zivilbeschäftigten und die von Konversion betroffenen Regionen muss umfassend begleitet werden. Solange Soldatinnen und Soldaten militärische Aufgaben erfüllen, gerade auch im Ausland, werden sie mit schweren moralischen und psychischen Konfliktlagen konfrontiert. Die PDS tritt dafür ein, dass dafür speziell ausgebildete Personen aus Organisationen der Konfessionsfreien in gleicher Weise beteiligt werden wie es heute im Rahmen der Militärseelsorge den großen Kirchen gewährt wird.

SPD:

In dieser Frage sind die Regelungen des Grundgesetzes und die grundsätzlichen Aussagen in unserem Grundsatzprogramm ausschlaggebend.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Militärseelsorge wird vom Staat finanziert, weil der Staat dafür zu sorgen hat, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren Glauben frei leben können, auch wenn sie räumlich und durch Dienstverpflichtungen in ihrer Möglichkeit, einen Gottesdienst zu besuchen, eingeschränkt sind, wie es in der Armee der Fall ist. Bisher leisten die Militärpfarrer auch den lebenskundlichen Unterricht. Hier halten wir angesichts der wachsenden Zahl von konfessionslosen und andersgläubigen Soldatinnen und Soldaten eine Reform für nötig, die im Dialog mit den Kirchen sowie mit nichtkirchlichen Experten angegangen werden muss. Es gehört unseres Erachtens wesentlich zu den Aufgaben der Inneren Führung, den Soldatinnen und Soldaten moralische Urteilskraft zu vermitteln. Im Zuge der Auslandseinsätze der Bundeswehr sind die Soldatinnen und Soldaten stärker mit existentiellen Fragen des Lebens und Sterbens konfrontiert als früher. Daher ist zu überlegen, ob nicht im Zuge der

gestiegenen Zahl an Auslandseinsätzen auch die Militärseelsorge zu reformieren und zu erweitern ist um Lebensberater für Nicht- und Andersgläubige.

Frage 7:

Der HVD tritt im Bildungswesen für ein Pflichtfach für alle Kinder ein, das die Grundinformationen über ethische Grundsätze und die Vielfalt von Religionen vermittelt. Daneben soll den Schülern die Wahlfreiheit zwischen Religionsunterricht über christliche Konfessionen oder humanistische Lebenskunde gewährt werden. Sind Sie bereit, sich für dieses Modell der Wahlfreiheit von Schülern politisch einzusetzen?

Antworten:

CDU:

Es ist Aufgabe der Erziehung in Familie und Schule, jungen Menschen eine klare Wertorientierung zu vermitteln. Die Schule muss einen Beitrag dazu leisten, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Frage nach Gott und nach verbindlichen ethischen Maßstäben Antworten finden können. Diese Aufgabe ist insbesondere dem konfessionellen Religionsunterricht gestellt, der – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft – den Schülerinnen und Schülern Antworten auf Sinnfragen anbietet, die der Staat nicht geben kann.

Wir halten an der Regelung unserer Verfassung fest, dass der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu erteilen ist; er darf nicht durch einen allein in Verantwortung des Staates erteilten „Werteunterricht“ verdrängt werden. Die Einrichtung eines Faches Ethik als Wahlpflichtfach neben dem Religionsunterricht verstehen wir als ein Bekenntnis zum ethischen Auftrag der öffentlichen Schule. Dieses Angebot muss aber – anders als im Bundesland Berlin – so organisiert werden, dass es nicht den ordentlichen Religionsunterricht verdrängt oder zu einer unangemessenen Konkurrenz zu diesem wird.

FDP:

Die FDP hält die Vermittlung von Werten in den Schulen für ausgesprochen wichtig. Alle Schülerinnen und Schüler sollten an einem werteorientierten Unterricht teilnehmen. Die FDP setzt sich für die Beibehaltung des konfessionellen Religionsunterrichts ein, Schülerinnen und Schüler, die daran nicht teilnehmen wollen, müssen obligatorisch ein anderes werteorientiertes Fach besuchen. Ob dies nun – wie von Ihnen vorgeschlagen – „humanistische Lebenskunde“, „Ethik“, „Werte und Normen“, „Lebenskunde, Ethik und Religion“ oder „Religionskunde“ heißt, ist hierbei Sache der Bundesländer, denen die Kultushoheit zusteht. In den meisten Bundesländern besteht im Übrigen bereits ein derartiges Modell, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen möchten, ein Alternativfach belegen müssen. Darüber hinaus setzt sich die FDP für das Angebot von islamischem Religionsunterricht analog zum christlichen Religionsunterricht an staatlichen Schulen ein.

PDS:

Die PDS hat sich seit Jahren – und in Berlin und Brandenburg auch erfolgreich – für die Einführung eines Pflichtfaches an den Schulen eingesetzt, in dem junge Menschen über Ethik und Moral, über Werte und Lebensfragen, vor allem aber über Kulturen in ihrer Vielfalt, über Religionen und Weltanschauungen informiert werden und sich damit, lernend und in Gemeinschaft, auseinandersetzen können.

Religionsunterricht oder Weltanschauungsunterricht an staatlichen Schulen wird in der PDS weitgehend abgelehnt. Die PDS weiß aber um die Rechtslage und wird, solange Artikel 7 Absatz 3 GG gilt, der Forderung des HVD nach einer Wahlfreiheit zwischen Religionsunterricht oder humanistischer Lebenskunde, wie sie in Berlin gegeben ist, gegenüber offen sein.

SPD:

Schulangelegenheiten liegen in der Verantwortung der Länder. Eine Bundespartei wird dazu keine Aussage treffen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Orientierender Bekenntnisunterricht ist etwas anderes als bloße Wissensvermittlung und muss allen Schülerinnen und Schülern angeboten werden. Nur ein Wahlpflichtfach Ethik und Religion kann tatsächlich eine echte Wahlmöglichkeit zwischen katholischem, evangelischem oder auch islamischem Religionsunterricht und Ethik bzw. Lebenskunde gewährleisten. Das Modell, das ein Pflichtfach Religionskunde vorsieht und darüber hinaus Religions- oder Weltanschauungsunterricht als bloßes freiwilliges Wahlfach zulässt, führt dazu, dass die meisten Schülerinnen und Schüler keine Gelegenheit mehr haben, eine eigene reflektierte Position in Auseinandersetzung mit authentischen ethischen und religiösen Überzeugungen herauszubilden.

Frage 8:

Werden Sie sich für die Beibehaltung der Schwangeren-Konfliktberatung und weitere öffentliche Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen einsetzen?

Antworten:

CDU:

Die CDU hat nicht die Absicht, die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen und deren praktische Umsetzungen zum Schutz des ungeborenen Kindes und zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten zu ändern. Die CDU tritt allerdings aus ethischen Gründen dafür ein, mehr Hilfsangebote zu schaffen, die zusätzliche Chancen des Nachdenkens eröffnen, um Spätabtreibungen nach Möglichkeiten zu verhindern.

FDP:

Für die FDP ist der Schutz des Lebens, auch und gerade des ungeborenen Lebens, eine ganz zentrale Aufgabe und Verpflichtung des Staates. Das geltende Recht sieht vor, dass die schwangere Frau bis zum dritten Monat eine freie Entscheidung treffen kann, ob sie das Kind behalten möchte oder nicht. Voraussetzung ist, dass sie sich von einer anerkannten Beratungsstelle – ergebnisoffen – beraten lässt. Danach ist ein vorgenommener Schwangerschaftsabbruch zwar nicht rechtmäßig, jedoch nicht strafbar. Die FDP sieht derzeit keine Veranlassung, die geltenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch zu verändern. Sie ist der Auffassung, dass niemand das Recht hat, Einfluss auf die selbstverantwortliche Entscheidung einer Frau über eine Schwangerschaft zu nehmen. Die Stellen zu Schwangeren- und Konfliktberatung und deren Finanzierung sind ein wichtiger Teil des Lebensschutzes, den die FDP keinesfalls in Frage stellt.

Korrekturbedarf sieht die FDP nur im Bereich von späten Schwangerschaftsabbrüchen nach Pränataldiagnostik. Die FDP-Bundestagsfraktion hat hierzu einen Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht, der eine Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder sowie eine Verbesserung der Situation betroffener Frauen und Männer nach einem pathologischen pränataldiagnostischen Befund zum Ziel hat.

PDS:

Uneingeschränktes Ja der PDS zur Beibehaltung der Schwangeren-Konfliktberatung, allerdings nicht notwendig mit Beratungspflicht.

SPD:

In dieser Frage hat sich an unserer Haltung nichts geändert und wird sich auch nichts ändern.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir wollen das Recht der Mädchen und Frauen auf ein selbstbestimmtes Leben sichern und fördern. Deshalb werden wir uns dafür einsetzen, dass ihr Recht, sich ohne äußeren Druck für oder gegen eine Schwangerschaft zu entscheiden, gewahrt bleibt. Frauen brauchen in diesen Grenzsituationen Unterstützung und keinen Druck, auch nicht durch das Strafrecht. Schwangere müssen auch zukünftig das Recht haben, vorgeburtliche Gentests abzulehnen. Medizinische Aufklärung und Beratung - auch psychosoziale Beratung, wenn ein Test eine Behinderung des Ungeborenen diagnostiziert – wollen wir dringend verbessern.

Frage 9:

Die Säkularität des Grundgesetzes und die darin zum Ausdruck gebrachte religiös-weltanschauliche Pluralität staatlicher Tätigkeit muss auch beim öffentlichen Auftreten seiner Repräsentanten und bei öffentlichen Feiern Berücksichtigung finden. Heute werden Religionslose und Andersgläubige bei den öffentlichen Festformen ausgeschlossen bzw. „ökumenisch“ vereinnahmt. Werden Sie sich dafür einsetzen, die Meinung und Trauer nichtreligiöser Menschen bei Unglücksfällen und Katastrophen zu respektieren? Sind Sie bereit, an einem neuen, pluralistischen Kapitel der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur mitzuarbeiten?

Antworten:

CDU:

Wie in der Antwort auf Frage 1 ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland kein laizistischer, sondern ein in weltanschaulichen Fragen toleranter Staat ist, die die Religion weder aus dem öffentlichen Raum verbannt noch zu einer indifferenten Gleichbehandlung aller Weltanschauungsgemeinschaften gezwungen ist, wie auch das Grundgesetz steht nach seiner Präambel unter der Überschrift einer „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ steht.

Das Grundgesetz sichert jedem Menschen Glaubensfreiheit und das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Der in weltanschaulichen Fragen tolerante Staat achtet und schützt diese persönlichen Rechte. Toleranz ohne eine eigene Position fördert

Orientierungslosigkeit und Beliebigkeit. Vor diesem Hintergrund ist die öffentliche Erinnerungs- und Gedenk- und Trauerkultur zu sehen.

Auch wenn die CDU sich auf die grundlegenden Wertentscheidungen des christlichen Menschenbildes stützt, so ist sie doch offen für andere Weltdeutungen und Lebensauffassungen. Die CDU ist der Wahrung der christlichen Werte und ihrem Schutz vor politischen sowie rechtlichen Einschränkungen verpflichtet. Zugleich setzt sich die CDU in unserer pluralistischen Gesellschaft für Toleranz gegenüber den anderen Religionen und Wertegemeinschaften ein, die sich zu unserer Verfassung bekennen. Den Kirchen kommt dabei eine ganz besondere Verantwortung für die Erhaltung der christlichen Werte in der Gesellschaft zu.

Leider ist die Fragestellung insgesamt so ungenau, dass in einem intensiven Dialog ergründet werden müsste, welche Intentionen Sie genau verfolgen und welche Umsetzungsmöglichkeiten die CDU sieht.

FDP:

Die öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur ist geprägt von zum Teil jahrhundertelangen Traditionen und Überlieferungen. Sie lässt sich nicht mit einem „Federstrich“ des Gesetzgebers ändern. Einer solchen Maßnahme läge ein autoritäres Staatsverständnis zu Grunde, das die FDP ablehnt. Die FDP respektiert den Ausdruck von Trauer aller Menschen, unabhängig von ihrem Glauben. Nach Unglücks- und Katastrophenfällen ist zu beachten, dass viele Menschen von sich aus geistlichen Beistand insbesondere in den Kirchen suchen. Äußerungen von Repräsentanten der Regierung müssen aber selbstverständlich alle Menschen einbeziehen. Dies war aber in der Vergangenheit nach Auffassung der FDP auch nicht problematisch. Da viele Repräsentanten unseres Staates selbst einem Bekenntnis angehören und ihren Glauben auch praktizieren, mithin also auch hierhin ein Abbild unserer Gesellschaft darstellen, ist es ihnen auch nicht zu verwehren, beispielsweise an Trauergottesdiensten oder ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Religiöse Ansprachen zumeist durch katholische und protestantische Geistliche bei öffentlichen Trauer- oder Gedenkfeiern sind Ausdruck der Tatsache, dass es sich bei den genannten Konfessionen noch immer um die Mehrheitskonfessionen in Deutschland handelt.

PDS:

Uneingeschränktes Ja zu einer pluralistischen öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur in unserem Land!

SPD:

Für uns stand schon immer der Respekt vor der Meinung anderer im Vordergrund; nicht nur aus unserer Geschichte heraus, sondern auch als Konsequenz unseres Menschenbildes. Hierfür legt unser Grundsatzprogramm ein beredtes Beispiel ab, dessen Grundzüge sich in allen unseren programmatischen Aussagen finden und dem Wahlmanifest ebenfalls zu Grunde liegen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für öffentliches Gedenken im Bundestag selbst gilt, dass der Bundestag so pluralistisch ist wie die Gesellschaft: humanistisch orientierte und atheistische Abgeordnete können dort genauso sprechen wie christlich orientierte Politikerinnen und Politiker. Wenn die Kirchen darüber hinaus auch Politiker einladen, in einem

öffentlichen Trauergottesdienst beispielsweise der Opfer der Terroranschläge oder der Flutkatastrophe zu gedenken, dann haben Politiker jedes Recht, an einem solchen Gottesdienst teilzunehmen – und keinerlei Recht, die Kirchen darauf zu verpflichten, dass in einer solchen Feier auch ein Vertreter der Konfessionslosen zu sprechen hat. Es ist nichtreligiösen Menschen unbenommen, eigene öffentliche Fest- oder auch Trauerformen zu entwickeln.

Frage 10:

In den öffentlich-rechtlichen Medien besitzen die Kirchen außergewöhnliche Mitspracherechte und Sendezeiten, vom Kirchenfunk über das „Wort zum Sonntag“ bis hin zur Übertragung von Kulthandlungen. Befürworten und unterstützen Sie die religiös-weltanschauliche Pluralität der Berichterstattung? Werden Sie sich für die Mitsprache säkularer Verbände in den Medienräten einsetzen?

Antworten:

CDU:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen. Dementsprechend setzen sich die Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten aus Vertretern der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft zusammen, die so die pluralistische Gesellschaftsordnung repräsentieren.

Vor diesem Hintergrund sind außergewöhnliche Mitspracherechte und Sendezeiten der Kirchen nicht zu erkennen. In den Medien- und Rundfunkräten sind säkulare Verbände in großer Überzahl.

FDP:

Die FDP unterstützt, wie ausgeführt, eine religiös-weltanschauliche Pluralität in allen gesellschaftlichen Bereichen. Dies gilt selbstverständlich auch für den öffentlichrechtlichen Rundfunk. „Außergewöhnliche Mitspracherechte und Sendezeiten“ für die Kirchen vermag ich im Hinblick auf die Rundfunkanstalten nicht zu erkennen. So bestehen zahlreiche weltliche Alternativen zu Sendeformen wie beispielsweise dem „Wort zum Sonntag“. Die Rundfunkräte der einzelnen Rundfunkanstalten sind nach unserer Beobachtung bereits jetzt so besetzt, dass die Meinungs- und Weltanschauungsvielfalt in den öffentlich-rechtlichen Medien gewährleistet ist.

PDS:

Solange Kirchen und Religionsgemeinschaften außergewöhnliche Mitspracherechte und Sendezeiten in den öffentlich-rechtlichen Medien besitzen, wird sich die PDS für eine Gleichbehandlung säkularer Verbände einsetzen. Dasselbe gilt auch für die Besetzung entsprechender Gremien. Generell aber setzt sich die PDS dafür ein, dass relevante Vereine und Verbände aus allen gesellschaftlichen Bereichen bei der Besetzung von Medienräten gegenüber den Vertretern der Politik deutlich mehr bzw. überhaupt erst einmal Gewicht und Stimme bekommen.

SPD:

Rundfunkangelegenheiten fallen in die Kompetenz der Bundesländer. Somit wird eine Bundespartei dazu keine Aussagen treffen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstverständlich unterstützen wir die Pluralität der Berichterstattung; sehen sie aber durch die ausführliche Übertragung beispielsweise von Festgottesdiensten mit musikalischer Umrahmung auch nicht gefährdet. Grundsätzlich gilt, dass die Politik sich in die Sendeinhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht einzumischen hat. Die Kirchen sind als gesellschaftlich relevante Gruppen in den Rundfunk- und Medienräten vertreten. Über die Kriterien, die eine Gruppe zu einer „gesellschaftlich relevanten“ machen, lässt sich natürlich streiten. Die Besetzung der Medienräte wie auch der Rundfunkräte ist allerdings Ländersache.
